Richtlinien zur Gewährung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Zirndorf zur Förderung von Investitionen

Diese Richtlinien ergänzen die Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Zirndorf (Stand 07.12.2009), die Zuwendungen für den laufenden Vereinsbetrieb regeln (fester jährlicher Zuschuss für den Unterhalt vereinseigener Gebäude, Zuschuss pro Mitglied).

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Unterstützung der örtlichen Vereine, Verbände und Einrichtungen durch die Stadt Zirndorf. Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung (Was wird gefördert ?)

Bauliche Maßnahmen (Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie Ausund Umbaumaßnahmen) und sonstige Investitionen (z.B. notwendiges, technisches Gerät).

3. Zuwendungsempfänger (Wer wird gefördert ?)

Örtliche Vereine, Verbände und Einrichtungen, die Gemeinwohlinteressen verfolgen, für die auch die Richtlinien zur Gewährung freiwilliger laufender Zuschüsse vom 07.12.2009 gelten. Sportvereine müssen Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder in einer vergleichbaren Dachorganisation sein. Alle übrigen in Frage kommenden Institutionen müssen ebenfalls verbandsmäßig organisiert sein. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung muss bei angemessener Eigenbeteiligung gesichert sein. Vorhaben können nur gefördert werden, wenn hierfür ein Bedarf nachgewiesen wird. Ein Bedarf ist insbesondere dann gegeben, wenn die Standardanforderungen zur Ausübung des Vereinszwecks nicht mehr erfüllt sind (in baulicher und/oder technischer Hinsicht). Der Bedarf ist ausreichend zu begründen. Ein **Finanzierungsplan** ist notwendig, der aufzeigt wie die Finanzierung der Investition sichergestellt wird. Zusätzlich sind bei Baumaßnahmen Baupläne und Angaben zur zeitlichen Realisierung vorzulegen.

5. Zuschusshöhe

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach

- den vorhandenen Haushaltsmitteln (Finanzierungsvorbehalt)
- der Bedeutung des Vorhabens für die örtliche Gemeinschaft (u.a. ist die Mitgliederzahl und der Zweck der Institution zu beachten).
- Der Fördersatz beträgt 5 % der Gesamtinvestitionskosten. Unabhängig davon beträgt die maximale Zuschusshöhe 50.000 €.

- Bei Investitionen über 500.000 € findet eine Einzelfallentscheidung des Stadtrates statt.
- Der Zuschuss wird nach Anwendung des Fördersatzes auf die Gesamtkosten auf volle 10 € aufgerundet.
- Die Fördergrenze wird bei Investitionskosten ab 1 Mio € erreicht, d.h. Aufwendungen über diesen Betrag hinaus bleiben fördertechnisch unberücksichtigt.

6. Mehrfachförderungen

Der Antrag muss sich auf ein Gesamtprojekt beziehen, dieses wird als eine Maßnahme gewertet. Der Anbau an ein Vereinsheim mit entsprechender Erweiterung der Heizungsanlage ist z.B. als eine Maßnahme zu werten.

Zeitliche Intervalle: Eine erneute Antragstellung durch denselben Träger für weitere Maßnahmen mit einer Investitionssumme von über 500.000 € ist vor Ablauf von 5 Jahren ausgeschlossen. Bei Maßnahmen mit einer Investitionssumme zwischen 10.000 € und 500.000 € ist eine Antragsstellung erst nach Ablauf von 2 Jahren möglich, bei Maßnahmen bis 10.000 € entfällt eine Sperrfrist.

Von anderer Seite gewährte Zuwendungen sind im Finanzierungsplan aufzuzeigen.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Die Antragstellung muss spätestens bis 01.09. des jeweiligen Jahres erfolgen, damit ein evtl. beschlossener Zuschuss im Haushaltsplan des Folgejahres veranschlagt werden kann.

Die Zuschussbeantragung muss vom Verein / Verband / der Einrichtung immer vor Ausführung der Maßnahme unter Vorlage eines Finanzierungsplans erfolgen. Hier ist darzulegen aus welchen Quellen (Eigenkapital, Fremdmittel, sonstigen Zuschüssen, Spenden....) die Maßnahme finanziert wird. Kostenvoranschläge, bei Baumaßnahmen zusätzlich Baupläne und Angaben zur zeitlichen Realisierung sind vorzulegen. Zur Beurteilung der finanziellen Situation ist eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahme-/ Ausgabe-Rechnung beizufügen.

Daneben sind Anschrift und Bankverbindung der Institution erforderlich.

2. Entscheidung

Die Entscheidung über einen Zuschussantrag bis zu 6.250,00 € trifft der Erste Bürgermeister, bis zu 12.500,00 € der Hauptausschuss und über darüber hinausgehende Zuschüsse der Stadtrat. Der Stadtrat ist halbjährlich über die gewährten Zuschüsse zu unterrichten.

3. Benachrichtigung

Der örtliche Verein / Verband / die Einrichtung ist über das Ergebnis der Entscheidung schriftlich zu unterrichten (Höhe des bewilligten Zuschusses / voraussichtlicher Auszahlungszeitpunkt / ggf. Ablehnung). Mit diesem Benachrichtigungsschreiben wird dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Inaussichtstellung beinhaltet die Zusage, dass die Stadt Zirndorf vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend den geprüften Antragsunterlagen innerhalb von zwei Jahren begonnen / verwirklicht wird.

4. Auszahlung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschussbetrag wird in den Haushalt des Folgejahres eingestellt. Sobald der Haushaltsplan rechtsaufsichtlich genehmigt wurde und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune es zulässt, wird der Zuschuss in einer Summe (aufgerundet auf 10 €) an die Institution nach Baufortschritt ausbezahlt.

5. <u>Verwendungsnachweis</u>

Für die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

D.h. der Verein/Verband/die Einrichtung muss spätestens ein Jahr nach Auszahlung des Zuschusses in geeigneter Form nachweisen, dass die Aufwendungen für die Investition tatsächlich entstanden sind (Rechnungen, Überweisungsbelege, Darlehenverträge etc.). Bei nicht zweckentsprechender Zuschussverwendung behält sich die Stadt ein Rückforderungsrecht vor.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2015 in Kraft.

Zirndorf, STADT ZIRNDORF

Gez. Thomas Zwingel Erster Bürgermeister